

**Beförderungsbedingen und Tarifbestimmungen**  
**für den Tarif der**  
**Verkehrsgemeinschaft Landkreis Dingolfing-Landau**  
**(TDL)**

**Vorwort**

Der Tarif enthält die Beförderungsentgelte und –bedingungen einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr innerhalb des gesamten Tarifgebietes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Dingolfing-Landau (VDL).

Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekannt gemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

TDL: Tarif der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Dingolfing-Landau

VDL: Verkehrsgemeinschaft Landkreis Dingolfing-Landau

**Anlagen**

- 1 Wabenplan
- 2 Preistabellen
- 3 Linienbestimmungen

## **Abschnitt I: Allgemeine Bedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr im Tarifgebiet der VDL.

(2) Das Tarifgebiet TDL umfasst den Landkreis Dingolfing-Landau und Verkehre zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und ausgewählten angrenzenden Gebieten. Das Tarifgebiet wird im Wabenplan dargestellt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmitteln die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.

(4) Im Stadtverkehr der Städte Dingolfing und Landau kommen zusätzlich eigene Stadttarifangebote zur Anwendung (Inseltarife).

### **§ 2 Anspruch auf Beförderung**

(1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen sowie für Krankenfahrstühle (Rollstühle). Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal. Maßgebend für die Entscheidung ist, ob und wie viele Kinderwagen resp. Krankenfahrstühle auf Grund der gültigen, gesetzlichen Vorschriften und bedingt durch die Bauart der eingesetzten Omnibusse sicher befördert werden können.

(3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts II befördert.

### **§ 3 Tarifstruktur**

(1) Für das Tarifgebiet TDL gilt ein Wabentarif.

(2) Jede Haltestelle (Tarifpunkt) wird einer nummerierten Wabe zugeordnet. Der Wabenplan ist in der Anlage 1 dargestellt.

(3) Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Waben, die beginnend von der Wabe der Einstiegshaltestelle bis zur Wabe der Ausstiegshaltestelle entlang der im Wabenplan dargestellten Verbindungslinien gezählt werden. Bei der Ermittlung der Wabenanzahl ist nicht der tatsächliche Fahrweg des Busses maßgeblich, sondern die kürzeste Verbindung laut Wabenplan. Liegt ein Tarifpunkt auf einer Wabengrenze, wird er derjenigen Wabe zugeordnet, von der aus die Wabenanzahl der Verbindung zwischen Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle geringer ist.

(4) Der Fahrpreis für die jeweilige Wabenanzahl steht in den Preistabellen (Anlage 2). Der Fahrpreis wird für mindestens 1 Wabe und höchstens 16 Waben berechnet. Für Fahrtstrecken über 16 Waben, wird der Preis für 16 Waben angewendet.

### **§ 4 Beförderungsentgelte**

(1)

a) Für die Beförderung von Personen und Sachen in der VDL sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach den Preistabellen für den Linienverkehr (Anlage 2) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.

b) Der Fahrausweisverkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweils vom Kunden genutzten Unternehmens.

c) Die in den Preistabellen enthaltenen Fahrpreise können ermäßigt werden, wenn die Differenz zum tarifmäßigen Fahrpreis von Dritten übernommen wird.

(2) Wenn in den Linienbestimmungen des TDL keine Ausnahmen definiert sind, gelten für Verkehrsverbindungen, die in das Tarifgebiet des TDL ein- oder ausbrechen, die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens bzw. der jeweiligen Tarifgemeinschaft oder des angrenzenden Verbundes.

(3) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z.B. bei Kooperationen, Schülerrelationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung des Preises von Gesamtstrecken berücksichtigt.

(4) Die spitz berechneten Fahrpreise werden kaufmännisch auf 10 Cent gerundet.

(5) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20 € zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(6) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Dieser Betrag wird gegen Vorlage der Bescheinigung als Fahrpreiserstattung behandelt und gegen Antrag auf ein vom Fahrgast angegebenes Konto überwiesen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 6.

(8) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung der in der Preistafel festgesetzten Gebühr erstellt.

## **§ 5 Reinigungskosten**

(1) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden festgesetzte Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche, sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben davon unberührt.

## **§ 6**

---- bleibt frei ----

## **§ 7 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- b) Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz.
- c) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind.
- d) Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
- e) verschmutzte und übelriechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ohne Begleitperson.

(3) Personen ohne gültige Fahrkarten, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts gemäß § 9 und die Angabe der Personalien verweigern sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Diese üben auch das Hausrecht für das Unternehmen aus. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt oder der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz. Das Betriebspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

## **§ 8 Verhalten der Fahrgäste**

(1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, Ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

- a) sich mit dem Fahrpersonal während der Fahrt zu unterhalten,

- b) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- c) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- e) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- f) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen und Tiere zu beeinträchtigen,
- g) in Fahrzeugen des Linienverkehrs zu rauchen,
- h) in Fahrzeugen des Linienverkehrs Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte, Handys, Musikinstrumente oder allgemein lärmzeugende Gegenstände zu benutzen. Die Benutzung von Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten mit Kopfhörern ist erlaubt, sofern andere Fahrgäste dadurch nicht belästigt werden,
- i) Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

(6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen.

(7) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

## **§ 9 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung**

(1) Fahrausweise werden für den Bartarif (Einfache Fahrt, Mehrfahrtenkarten), Tageskarten und Zeitkarten ausgegeben.

(2) Mehrfahrtenkarten (6er-Karten) und Variokarten (Variokarte 7 Tage oder Variokarte 31 Tage) sind übertragbar.

(3) 9-Uhr-Tageskarten, Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind und somit nicht übertragbar. Zeitkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer. 6er-Karten berechtigen zu 6 Fahrten innerhalb der Geltungsdauer.

(4) Der Fahrgast muss bei Beginn der Fahrt im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein. Der Fahrausweis ist dem Betriebspersonal unaufgefordert vorzuzeigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Auf Verlangen ist er dem Betriebspersonal auszuhändigen.

(5) In Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwertern und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(6) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen 4 und 5, gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Tageskarten und Zeitkarten gestattet. Ein Umsteigen mit Einzel- oder Mehrfahrtenkarten in die nächstmögliche Anschlussfahrt zählt nicht als Fahrtunterbrechung.

(8) Bei übertragbaren Fahrausweisen ist die geschäftsmäßige entgeltliche Vermietung bzw. Nutzungsüberlassung unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht nicht gestattet. Ein geplanter und organisierter Verleih ist ebenfalls nicht zulässig und wird strafrechtlich verfolgt.

## **§ 10 Geltungsdauer der Fahrausweise**

(1) Fahrausweise Einfache Fahrt gelten am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 04:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages. Fahrten mit Fahrausweisen Einfache Fahrt müssen ab der aufgedruckten Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 180 Minuten beendet sein. Bei Zeitüberschreitungen ist ein neuer Fahrausweis zu lösen. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Beim Umsteigen ist die nächste Anschlussfahrt in Anspruch zu nehmen.

(2) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate. Fahrten mit Mehrfahrtenkarten müssen ab der eingetragenen Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 180 Minuten beendet sein. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Fahrausweise Einfache Fahrt in § 10 (1) sinngemäß.

(3) Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Vario 31 gelten ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage.

(4) Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Vario 7 gelten ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage.

(5) 9-Uhr-Tageskarten gelten am Lösungstag jeweils bis 04:00 Uhr früh des Folgetages. Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr. Samstags sowie sonn- und feiertags unbegrenzt.

(6) Für Fahrausweise, die innerhalb ihrer Geltungsdauer einen zeitlichen Gültigkeitsbeginn für den jeweiligen Geltungstag aufweisen (9-Uhr-Tageskarte) gilt:

Maßgebend, ob an der jeweiligen Haltestelle ein Zustieg mit vorstehend beschriebenen Fahrausweisen möglich ist, ist die Zeit, zu der die Haltestelle tatsächlich angefahren wird.

(7) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen darf nicht verlängert werden.

## **§ 11 Unentgeltliche Beförderung**

(1) Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 228 Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Blindenhund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

(2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (= 6. Geburtstag) werden unentgeltlich befördert. Ausgenommen hiervon ist die regelmäßige Beförderung von Kindergartenkindern zwischen Wohnort und Kindergarten.

(3) Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der in der VDL zusammengeschlossenen Unternehmen innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei. Ein Diensthund darf in diesen Fällen unentgeltlich mitgenommen werden.

## **§ 12**

---- bleibt frei ----

## **§ 13 Ungültige Fahrausweise**

(1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

a) nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden,

b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.

c) eigenmächtig geändert sind,

d) von Nichtberechtigten benutzt werden,

e) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,

f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,

g) ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

## **§ 14 Erhöhter Fahrpreis**

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er

a) ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,

b) einen ungültigen Fahrausweis verwendet,

c) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder

d) einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Der erhöhte Fahrpreis beträgt 60 €.

(3) Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen Zeitkarte gemäß § 9 Abs. 3 war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises eine Bearbeitungsgebühr von 7,00 € zu zahlen. Auf die Erhebung dieser Bearbeitungsgebühr kann in begründeten Fällen verzichtet werden.

(4) Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Jedermann-Zeitkarte gelöst werden musste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Jedermann-Zeitkarte angerechnet, 60 € müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

## **§ 15 Erstattung**

(1) Wird ein Fahrausweis (außer Mehrfahrtenkarten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, kann der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.

(2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird die Differenz zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.

(3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

(4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.

(5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei demjenigen Verkehrsunternehmen zu stellen, das den Fahrausweis ausgestellt hat.

## **Abschnitt II: Beförderung von Sachen**

### **§ 16 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen**

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Snowboards, Rodelschlitzen, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.

(2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Fahrräder, werden unentgeltlich befördert. In den Stadtbusverkehren kommen teilweise abweichende Regelungen zur Anwendung. Diese sind in Abschnitt IV beschrieben.

(3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

- a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende, ätzende Stoffe,
- b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- c) Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.

(4) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen

oder Sendungen zu Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Die Voraussetzungen für eine Beförderung sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Beförderung mit dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßenverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

## § 17 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

(1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen. Klappräder/Roller in zusammengeklapptem Zustand zählen als Handgepäck, sofern diese unter dem Sitz sicher verstaut werden können und andere Fahrgäste nicht behindert oder verletzt werden oder das Fahrzeug beschädigt wird.

(2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme im Omnibus nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.

(3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.

(4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.

(5) Ein mitgeführter Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), soweit die Beschaffenheit des Omnibusses dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich befördert. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein. Vgl. auch § 2 Abs. 2.

(6) Ein Anspruch auf Beförderung von elektrisch angetriebenen Leichtfahrzeugen (i.d.R. vier-rädrig), sogenannten Aufsitz-E-Scootern besteht nicht. Sie werden nur in Omnibussen, die den technischen Anforderungen für eine Mitnahme entsprechen – erkennbar an einem sichtbar am Bus angebrachten Piktogramm (Abb. 1) – und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Die Mitnahme beschränkt sich auf vom Hersteller zugelassene E-Scooter, die durch ein sichtbar angebrachtes Piktogramm (nur Abb. 2) gekennzeichnet sind.

Abb. 1



Abb. 2



## **§ 18 Fahrräder und Elektro-Kleinstfahrzeuge**

(1) Fahrräder/Elektro-Kleinstfahrzeuge werden nur auf den in den Linienbestimmungen (Anlage 3) bekannt gegebenen Linien befördert. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht.

(2) Je Reisenden darf genau ein Fahrrad/ Elektro- Kleinstfahrzeug mitgenommen werden.

(3) Der Fahrgast muss das Fahrrad/ Elektro-Kleinstfahrzeug selbst unterbringen, sichern und beaufsichtigen.

(4) Die Beförderung von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden.

(5) Von der Beförderung ausgeschlossen sind generell:

- E-Bikes, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen
- Nicht zusammengeklappte E-Tretroller und E-Kickboards
- Elektro-Kleinstfahrzeuge mit nicht fest eingebautem Akku. Nicht fest verbaute Akkus mit einer Leistungsaufnahme über 100 Wh gelten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter als Gefahrgut.

(6) In Fahrzeugen mit engen Einstiegen oder ohne besondere Abstellflächen, sowie in Zeiten mit starkem Fahrgastaufkommen ist die Mitnahme nicht gestattet.

(7) Die Beförderung von Elektrofahrrädern ist ausgeschlossen, sofern Gewicht und Abmessungen eine sichere Beförderung nicht möglich machen.

## **§ 19**

---- bleibt frei ----

## **§ 20**

---- bleibt frei ----

## **Abschnitt III Fahrpreisermäßigungen**

### **§ 21 Mehrfahrtenkarten (6er-Karten)**

- (1) Mehrfahrtenkarten werden an alle Fahrgäste ausgegeben.
  
- (2) Mehrfahrtenkarten sind übertragbar. Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.
  
- (3) Die Mehrfahrtenkarten werden im Bus beim Fahrpersonal sowie an den vordefinierten Vorverkaufsstellen ausgegeben.
  
- (4) Mehrfahrtenkarten gelten ab dem Lösungstag sechs Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.
  
- (5) Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.
  
- (6) Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

### **§ 22 9-Uhr-Tageskarte**

- (1) 9-Uhr-Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf der gewählten Fahrtstrecke. Die 9UhrTageskarte ist für einen Erwachsenen gültig. Bis zu 3 eigene Kinder unter 15 Jahren können kostenfrei mitgenommen werden.
  
- (2) Die 9-Uhr-Tageskarte ist vor Antritt der ersten Fahrt mit der Unterschrift des Fahrtteilnehmers zu versehen und nicht übertragbar. Sie gilt an dem Tag, für den sie gelöst wurde. Montag bis Freitag ab 09:00 Uhr bis 04:00 Uhr des Folgetages. Samstags, sonn- und feiertags ganztägig gültig bis 04:00 Uhr des Folgetages.

## **§ 23 Variokarte 31 Tage, Variokarte 7 Tage**

(1) Die Variokarte 31 Tage gilt ab Ausgabetag 31 aufeinander folgende Kalendertage. Die Variokarte 7 Tage gilt ab Ausgabetag 7 aufeinander folgende Kalendertage.

(2) Die Variokarte 31 Tage und die Variokarte 7 Tage sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Eine Fahrtunterbrechung ist zugelassen.

(3) Die Variokarte 31 Tage und Variokarte 7 Tage werden im Bus bzw. an den definierten Vorverkaufsstellen ausgegeben. Ausnahmen können in den Linienbestimmungen (Anlage 3) zugelassen werden.

## **§ 24**

--- bleibt frei ----

## **§ 25 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten**

(1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch

dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialabschlusses besuchen.

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Voraussetzungen sind mit einer Schulbestätigung nachzuweisen. Die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Schulbestätigung wird ungültig

a) bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Schulbestätigung angerechnet oder

b) aufgrund besonderer Bekanntmachung.

(3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.

(4) --- bleibt frei ----

(5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

(6)

a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) mit dem Schulwegkostenträger geregelt.

Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats ausgestellt.

b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

(7) Fallen die Schüler oder sonstige Berechtigte nicht unter die Kostenfreiheit des Schulweges, so gilt zusätzlich zu § 25 Absätze 1-5 hinsichtlich Schülermonats- und Schülerwochenkarten:

a) Schülermonats- und Schülerwochenkarten nach § 25 Abs. 7 werden grundsätzlich über Fahrausweisdrucker im Bus oder ggf. in Verkaufsstellen und nur gegen Vorlage der entsprechenden Schulbestätigung ausgestellt.

b) Die Schulbestätigung ist über die Homepage des VDL zum Ausdruck erhältlich.

c) Die Schulbestätigung ist in den entsprechenden Feldern in folgender Reihenfolge auszufüllen von:

1. dem jeweiligen Berechtigten

2. Schule/ Ausbildungsbetrieb/ Arbeitgeber/ sonstige Institution nach § 25 Abs. 1

d) Eine unvollständig ausgefüllte Schulbestätigung ist ungültig und berechtigt nicht zum Erwerb von Schülermonats- und Schülerwochenkarten. In diesem Falle gelten die Bestimmungen des § 13 (ungültige Fahrausweise).

## **§ 26**

--- bleibt frei ----

## **§ 27**

--- bleibt frei ----

## **§ 28**

--- bleibt frei ----

## **§ 29 Kinder, Erwachsene und Senioren**

(1) An Kinder vom 6. bis einschließlich 14. Lebensjahr, sowie an Senioren ab dem 65. Lebensjahr, werden die Fahrausweise Einfache Fahrt und 9-Uhr-Tageskarten zum ermäßigten Preis ausgegeben.

(2) Im Sinne des Tarifs sind Personen ab dem Tag des 15. Geburtstags als Erwachsene zu behandeln.

## **§ 30**

--- bleibt frei ----

## **§ 31**

--- bleibt frei ----

## **Abschnitt IV: Besondere Tarifangebote**

### **§ 32 Stadtbusverkehr -Dingolfing – „Dingo“**

(1) Für die ausschließliche Nutzung der Stadtbuslinien Dingolfing – „Dingo“ werden zusätzlich Fahrausweise nach besonderem Tarifangebot ausgegeben.

Das Fahrausweis-Sortiment umfasst:

- Einfache Fahrt Erwachsener, Einfache Fahrt Kind/Senior
- 6er-Karte
- 20er-Karte
- 9-Uhr-Tageskarte 1 Erw plus Kinder, 9-Uhr-Tageskarte Kind/Senior
- Variokarte 7 Tage
- Variokarte 31 Tage, auch als Zweitkarte innerhalb einer Familie mit gleicher Gültigkeitsdauer
- Schüler/Ausbildung Wochenkarte
- Schüler/Ausbildung Monatskarte
- Jahreskarte, auch als Zweitjahreskarte innerhalb einer Familie mit gleicher Gültigkeitsdauer

(2) Bezüglich der Geltungsdauer der Fahrausweise gelten die Bestimmungen des § 10, bzgl. der Fahrpreismäßigungen die Bestimmungen des Abschnitts III.

(3) Die Einzelfahrausweise und eine Entwertung bei den 6er-Karten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung an eine Stunde.

Die Fahrausweise sind sofort nach Einstieg zu entwerten, Umsteigen innerhalb der Gültigkeitsdauer von einer Stunde ist erlaubt.

Monats- und Jahreskarten sind erhältlich bei:

- Stadtkasse / Rathaus
- Stadtwerke Dingolfing GmbH Kasse
- Tabakwarengeschäft Reindl, Marienplatz

(4) Mit Ausnahme der Monats- und Jahreskarten können alle Karten im Bus erworben werden.

### **§ 33 Stadtverkehr-Landau - Stadtbuslinie „Der Landauer“**

(1) Für die ausschließliche Nutzung der Stadtbuslinie „Der Landauer“ werden zusätzlich Fahrausweise nach besonderem Tarifangebot ausgegeben.

Das Fahrausweis-Sortiment umfasst:

- Einfache Fahrt Erwachsener, Einfache Fahrt Kind/Senior
- 6er-Karte, 6er-Karte Kind
- 9-Uhr-Tageskarte 1 Erw plus Kinder, 9-Uhr-Tageskarte Kind/Senior
- Variokarte 7 Tage
- Variokarte 31 Tage
- Schüler/Ausbildung Wochenkarte
- Schüler/Ausbildung Monatskarte

(2) Bezüglich der Geltungsdauer der Fahrausweise gelten die Bestimmungen des § 10, bzgl. der Fahrpreismäßigungen die Bestimmungen des Abschnitts III.

(3) Die Fahrt mit den Fahrausweisen Einfache Fahrt und 6er-Karte beginnt mit dem Einstieg und endet an den jeweiligen Endhaltestellen Friedhof (Linie bergauf) und Eschenstraße (Linie bergab) Zeitkarten gelten entsprechend dem Gültigkeitsvermerk (Stempelung).

(4) Verkaufsstellen für Stadtbuskarten:

Einfache Fahrt, 6er-Karten, 9-Uhr-Tageskarten und Variokarten können im Bus erstanden werden.

6er-Karten, Variokarten, 6er-, 9-Uhr-Tages-, Schüler/Ausbildung Wochenkarte und Monatsfahrkarte sind bei den Stadtwerken, Maria-Ward-Platz 1, erhältlich.

(5) Bei den 6er-Karten ist die Gültigkeit von 6 Monaten nach Kaufdatum zu beachten.

## **§ 34 Anerkennung von Bahn-Angeboten und Haustarifen bei der Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO)**

In den Bussen der Regionalbus Ostbayern GmbH (RBO) werden über den gemeinsamen Tarif hinaus auch weitere Fahrausweise anerkannt.

Es gelten die Regelungen der §§ 12 und 34 der „Beförderungsbedingungen und -entgelte für den Omnibusverkehr (RBO-Tarif)“ gültig ab 1. Januar 2024.

Diese werden hier nachrichtlich wiedergegeben:

### *§ 12 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen (RBO)*

#### *a) des Schienenverkehrs*

*(1) Folgende Fahrausweise des Schienenverkehrs werden auf allen Omnibuslinien [der RBO] nach § 42 PBefG anerkannt:*

- 1. Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Nacht, (Probe) BahnCard 100 sowie im Rahmen ihrer auslaufenden zeitlichen Gültigkeit persönliche und übertragbare Netzkarten,*
- 2. die Streckenzeitkarten (Schiene) gegen Zahlung des halben Preises des Regelfahrscheins,*
- 3. die übrigen Schienenfahrausweise des öffentlichen Verkehrs. Gruppenfahrscheine werden nur anerkannt, wenn die Beförderung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fahrt gemeldet wurde und ohne zusätzliche Fahrleistungen durchgeführt werden kann. Sind die Schienenfahrpreise niedriger als die RBO-Fahrpreise, so können - ausgenommen zu Militärdienstfahrkarten - Zuschläge erhoben werden.*

*Bei den unter Nummer 2 und 3 genannten Fahrausweisen kann in Ausnahmefällen die Anerkennung auf einzelnen Omnibuslinien oder für einzelne Fahrausweisgattungen ausgeschlossen werden.*

*(2) Es können in besonders festgesetzten Verbindungen Fahrausweise ausgegeben werden, die für anschließende Bus- oder Schienenstrecken gelten. Für die Berechnung der Fahrpreise gilt § 3 Abs. 3.*

*(3) Bei durchgehender Abfertigung über mehrere Omnibuslinien ist jede Linie als Teilstrecke zu behandeln. Die Summe der Entfernungen der Teilstrecken wird auf volle Kilometer aufgerundet. Die Preise sind der Preistafel zu entnehmen.*

*(4) Bei Verkehrskooperationen (auch Schienenverkehr) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils benutzten Verkehrsmittels. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet. Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens verkauft.*

*(5) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.*

#### *b) gemeinsame Angebote Bus/Schiene*

*Für Verbindungen, in denen sowohl eine Bus- als auch eine Schienenverbindung besteht oder für aneinander anschließende Bus- und Schienenstrecken können*

*Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) in besonders festgesetzten Verkehrsverbindungen ausgegeben werden:*

*Sie gelten auf den RBO-Linien nach Maßgabe des in der Preistafel genannten Fahrpreises.*

*Verlaufen die mit der B/S-Zeitkarte nutzbaren Bus- und Schienenstrecken auf dem gesamten Laufweg parallel, wird für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte der im Vergleich jeweils höhere Preis entweder für die Busnutzung (Buspreis) oder die Eisenbahnnutzung (Eisenbahnpreis) zugrunde gelegt.*

*Schließen Bus- und Schienenstrecken aneinander an, werden die Tarifkilometer beider Verkehrsmittel addiert.*

*Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Eisenbahnpreis zugrunde gelegt. Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf der vom Bus befahrenen Teilstrecke, sofern der Buspreis höher ist. Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z. B. Kilometertarif, Wabentarif, Zonentarif).*

*Verlaufen Bus- und Schienenstrecke auf Teilstrecken parallel und sind in der Gesamtrelation Strecken mit ausschließlicher Bus- oder Eisenbahnnutzung enthalten, ergeben sich die Tarifkilometer grundsätzlich aus der Summe der Bus- und Schienenstrecke.*

*Jedoch werden für die parallel von Bus und Eisenbahn genutzten Teilstrecken die Tarifkilometer der Eisenbahn herangezogen. Für die Berechnung des Fahrpreises der B/S-Zeitkarte wird der Preis auf Basis des Eisenbahnpreises gem. den nach den Sätzen 1 und 2 berechneten Tarifkilometern zugrunde gelegt.*

*Der Preis erhöht sich um den Unterschiedsbetrag zwischen Eisenbahn- und Buspreis auf den vom Bus befahrenen Streckenanteilen, sofern der Buspreis höher ist als der Preis der Eisenbahn, wobei die Basis für die Preisermittlung des Busses die Buskilometer für den gesamten vom Bus befahrenen Streckenanteil (= Summe aus parallel und alleine vom Bus befahrenen Streckenanteilen) bilden.*

*Maßgeblich für die Ermittlung des Buspreises ist der jeweils genehmigte Tarif (z.B. Kilometertarif, Wabentarif, Zonentarif).*

*Es gelten die Beförderungsbedingungen des Beförderungsunternehmens, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.*

*Das Beförderungsunternehmen kann für bestimmte, besonders bekannt gegebene Wochen und Monate die Ausgabe von Zeitkarten Bus/Schiene von der Abgabe eines vollständig ausgefüllten Fragebogens – z.B. für die Ermittlung der Erlösanteile aus Zeitkarten Bus/Schiene – abhängig machen.*

*§ 34 DB-Angebote BahnCard und Berechtigungsausweise/DB Konzernausweise sowie Mitarbeiterfahrtscheine (RBO)*

*(1) An Inhaber der (Probe) BahnCard 25, 50, (Probe) My BahnCard 25, 50, sowie der Jugend BahnCard werden im Rahmen ihrer Gültigkeit Regelfahrtscheine mit rund 25% Ermäßigung gemäß Anlage 2 ausgegeben ((Probe) BahnCard 100 siehe § 12 a) (1) 1.). Die ermäßigten Regelfahrtscheine aufgrund der Jugend BahnCard gelten an Schultagen erst ab 9:00 Uhr.*

*(2) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen rund 60% der ermäßigten Fahrpreise. Einzelreisen von Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr sind bei Vorlage einer eigenen BahnCard zugelassen.*

*(3) An Inhaber von DB-Konzernausweisen mit Berechtigungsnummer (BA-Nummer) werden auf den Linien mit Anerkennung von Schienenfahrtausweisen Regelfahrscheine zum halben Preis ausgegeben. Diese Linien sind mit einem Stern im Fahrplankopf gekennzeichnet.*

*(4) Folgende Mitarbeiterfahrtscheine der DB werden auf RBO-Linien zu Zielorten, die Schienentarifpunkte sind und in der Liste Mitfahrt Bus (Anlage 5) bei den DB JobTickets freigegeben sind, ohne Zuzahlung anerkannt:*

- JobTicket M*
- SchülerTicket M*
- Familien-Heimfahrt*
- Familien-Besuchsfahrt*
- Tages-Ticket M*
- Regio-Ticket M H/R oder Regio-Ticket M 50 H/R*
- Persönliche NetzCard First*
- Persönliche NetzCard 2. Klasse*
- Firmenreisefahrkarten für Dienstreisen (übertragbare NetzCard Gesamtnetz, übertragbare TeilnetzCard, übertragbare Streckenkarten, Firmenfahrkarte, Monatskarte, Einzelfahrkarte für Firmenreisen)*

*Die Schienenfahrtausweise werden auf folgenden RBO-Linien anerkannt [Auszug – Linien, die DGF-LAN betreffen]*

*6097 Straubing - Landau a. d. Isar*

*6152 Landau - Plattling*

*6218 Eggenfelden - Simbach b. Landau a.d. Isar*

*6237 Neuhausen - Landau a.d. Isar*